 <p><b>DEMETER- Felderzeugnisse</b> GmbH, Postfach 1263, DE-64660 Alsbach</p>	<p><b>Allgemeine Bezugsbedingungen</b> <b>ABB</b></p>	<p>Dok: FB 7.4.0-1 Seite: 1/3 Datum: 02.01.2009 Rev.-Stand: 4</p>
---	---	---

Für unsere Liefer- und Abnahmeverträge mit Lieferanten gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. (DEMETER-Felderzeugnisse GmbH = DFE)

## 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen an Demeter-Felderzeugnisse GmbH im Folgenden auch DFE genannt, auch bei allen künftigen Geschäftsabschlüssen, sind falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind – ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Bezugsbedingungen (ABB) maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen ABB abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, DFE hätte ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese ABB gelten auch dann, wenn DFE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ABB abweichender Bedingungen des Verkäufers die Abholung vorbehaltlos ausführt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

1.2 Maßgeblich für sämtliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer ist der schriftliche Auftrag. Für mündliche Absprachen gelten schriftliche Auftragsbestätigungen von DFE per Fax oder e-mail. Die Auftragsbestätigung ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

1.3 Ergänzend gelten nachfolgende Handelsbräuche 1.3.1 bis 1.3.6, soweit sie nicht durch die nachstehende Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden. Diese gehen in jedem Fall vor.

1.3.1 Im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse: Bedingungen im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse, frisch, tiefgefroren oder zu Industriezwecken (COFREUROP); für Frischmarktware gelten die EU-Qualitätsnormen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

1.3.2 Im Handelsverkehr mit Getreide, Nebenprodukte, Einzelfuttermittel: Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst den Zusatzbestimmungen für den Handel mit Bio-Getreide des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. Nebst Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit deutscher Braugerste. Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen der jeweiligen Mühle

1.3.3 Im Handelsverkehr mit Saatgut: Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut);

1.3.4 Im Handelsverkehr mit Kartoffeln, Pflanzkartoffeln gelten:

Für Käufe in Deutschland:

Deutsche Kartoffel-Geschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarung.

Für Käufe außerhalb Deutschlands:

RUCIP-Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel, nebst Begutachtungsordnung für Kartoffeln;

1.3.5 Im Handelsverkehr mit Mischfuttermittel: Hamburger Futtermittel-Schlusscheine;

1.3.6 Im Handelsverkehr mit Rauhfutter:

Für Käufe in Deutschland: Deutsche Raufutter-Handelsbedingungen.

Für Käufe außerhalb Deutschlands: REPEF-Europäische Geschäftsbedingungen für den Handel mit Stroh, Raufutter und Nebenprodukten.

## 2 Liefer- und Abnahmeverpflichtung

2.1 Liefer- und Abnahmeverpflichtung sind mengenmäßig auf das erzeugte Erntegut der für den Abnehmer entsprechend angebauten Gesamtfläche beschränkt. Sollten sich Übermengen auf diesen Flächen ergeben, so sind diese zunächst der DFE anzubieten (Vorkaufsrecht). Falls der Lieferant nach diesem Vertrag zum Verkauf vorgesehene Ware anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich abgibt oder vertreibt, ist die DFE berechtigt, für den Lieferungsausfall einen Deckungskauf zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen.


Der Lieferant haftet für Schlechtlieferung bzw. Lieferausfall.

## 3 Muster

3.1 Der Lieferant gestattet, dass die DFE oder eine von ihr beauftragte Person jederzeit von den Vertragsflächen Proben zum Zwecke der Untersuchung auf Rückstände und Schadstoffe zieht.

3.2 Die DFE kann vom Lieferanten repräsentative Muster, auch mehrmals, von den zur Lieferung vorgesehenen Chargen des Vertragsproduktes anfordern. Die Kosten des Musterversandes gehen zu Lasten des Lieferanten.

Erstellt am: 02.01.2009	Geprüft am: 02.01.2009	Freigegeben am: 02.01.2009
Erstellt von: K-D. Brügesch	Geprüft von: K-D. Brügesch	Freigegeben von: K-D. Brügesch

 <p><b>DEMETER- Felderzeugnisse</b> GmbH, Postfach 1263, DE-64660 Alsbach</p>	<p><b>Allgemeine Bezugsbedingungen</b> <b>ABB</b></p>	<p>Dok: FB 7.4.0-1 Seite: 2/3 Datum: 02.01.2009 Rev.-Stand: 4</p>
---	---	---

#### 4 Abnahme

- 4.1 Die DFE übernimmt die Organisation und Abwicklung der zu liefernden Ware. Die Ware muss jeweils ab Erntereife zur Verfügung gehalten werden. Die Abnahme erfolgt in kompletten Lkw-Ladungen und wird durch die DFE disponiert. Die Dispositionen für Einzellieferungen sind rechtzeitig für beide Seiten verbindlich festzulegen.
- 4.2 Eventuelle Schäden an Transportfahrzeugen in Folge einer nicht geeigneten Zuwegung / Überfahrt gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Die Standzeit an der Ladestelle beträgt maximal 1,5 Stunden. Die darüber hinausgehende Standzeit wird dem Lieferanten berechnet.
- 4.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist die Verladestelle, an der die Ware in das zur Beförderung dienende Fahrzeug gelangt. Qualitative und Quantitative Übernahme erfolgt bei DFE Entladestelle.
- 4.5 Tauschfähige Paletten oder Verpackungen wie z.B. EUR-Paletten, Big Packs, etc. werden nicht vergütet sondern nur getauscht. Es dürfen nur ein-wandfreie, saubere Paletten oder Verpackungen verwendet werden. Bei der Verwendung von nicht mehr tauschfähigen EUR-Paletten oder Verpackungen werden diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert belastet.
- 4.6 Berechnungsgrundlage für die Frachtkosten ist immer der Frachtsatz für 25 to Nettoware. Werden weniger als 25 to netto geliefert, so gehen die Frachtkosten anteilig zu Lasten des Lieferanten. Darüber hinaus trägt der Lieferant anteilige Frachtkosten für Ausfall und Besatz.
- 4.7 durch Voll- und Leerwiegung auf einer amtlich geeichten Waage.
- 4.8 Sollte eine Lieferung aus Qualitätsgründen zurückgewiesen werden, liegt es im Ermessen des Lieferanten die Qualität durch einen von Ihm bestellten amtlich anerkannten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Die aus der Beanstandung entstehenden Kosten trägt die unterlegene Partei.
- 4.9 Der Lieferant ist verpflichtet jede Ladung ordnungsgemäß zu verplomben, sowie die Plomben-Nr. auf dem Warenbegleitschein zu übertragen. Ausnahmen hiervon nur nach Rücksprache und Genehmigung durch zuständigen DFE-Mitarbeiter.

#### 5 Nachfristen

Wenn eine Partei den Vertrag nicht erfüllt, muss die andere Partei, wenn sie ihre Rechte nicht verlieren will, sie unter schriftlichen Stellung einer angemessenen Nachfrist in Verzug setzen.


#### 6 Mehr- oder Mindererträge

Erhebliche Mehr- oder Mindererträge sind bei Erkennen unverzüglich schriftlich der DFE anzuzeigen: Sobald Gründe für irgendwelche Beeinträchtigungen, z.B. des Anbaues, Wachstums, der Ernte, oder sonstige Umstände erkennbar werden, die das Resultat in Menge, Qualitäten, Terminen etc. beeinträchtigen könnten, wird der Lieferant die DFE unverzüglich schriftlich, unter Mitteilung aller Einzelheiten und deren voraussichtlichen Auswirkungen und Dauer, benachrichtigen und die DFE bis zur Ernte laufend über die Entwicklung unterrichten.

#### 7 Zahlung / CMA-Gebühren

- 7.1 Die Zahlung erfolgt ohne Abzug unmittelbar nach Erhalt der Gutschrift von Seiten des Verarbeiters, bzw. spätestens innerhalb von 12 Wochen nach Lieferung.
- 7.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten.
- 7.3 Die DFE behält die CMA - Gebühren, entsprechend dem Absatzfondsgesetz für die gelieferte inländische Ware, ausschließlich von Erzeugern ein und führt diese ab.
- 7.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf unserem Konto an.
- 7.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

Erstellt am: 02.01.2009	Geprüft am: 02.01.2009	Freigegeben am: 02.01.2009
Erstellt von: K-D. Brügesch	Geprüft von: K-D. Brügesch	Freigegeben von: K-D. Brügesch

 <p><b>DEMETER- Felderzeugnisse</b> GmbH, Postfach 1263, DE-64660 Alsbach</p>	<p><b>Allgemeine Bezugsbedingungen</b> <b>ABB</b></p>	<p>Dok: FB 7.4.0-1 Seite: 3/3 Datum: 02.01.2009 Rev.-Stand: 4</p>
---	---	---

## 8 DEMETER-Anerkennung

Bei Vertragsware, die als „DEMETER“ ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Lieferant die "Richtlinien für die Anerkennung der DEMETER-Qualität" bei der Erzeugung und Verarbeitung gemäß seines DEMETER-Schutzvertrages einzuhalten.

## 9 EWG-Bio-VO Nr. 834/2007

9.1 Der Anbaubetrieb unterwirft sich den nach der EWG-Bio-VO Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau festgelegten Kontrollverfahren und legt die für eine Warenflusskontrolle im Verarbeitungsbetrieb notwendigen Unterlagen vor. Kopien des aktuellen Konformitätsvermerkes werden von dem Lieferanten sofort nach Vorliegen dem Abnehmer zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer oder ein von ihm Beauftragter ist zur Kontrolle von Anbaufläche und Lagerung berechtigt.

9.2 Der Lieferant ist zur sofortigen Mitteilung verpflichtet falls er keine Verbands-, Bio- Anerkennung erhält bzw. hat. Er versichert, dass gegen ihn kein Verfahren seitens einer Kontrollstelle (nach EG-VO) oder seitens seines Verbandes eingeleitet ist oder Vorwürfe erhoben sind, die zur Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb führen könnten. Soweit solche während der Laufzeit des Vertrages erhoben werden, wird er die DFE unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

9.3 Für alle Schäden, die der DFE aus der Verletzung dieser Pflichten oder auch aus einer evtl. Aberkennung der Zulassung als Bio-Betrieb entstehen, ist der Lieferant voll verantwortlich.

9.4 Der Lieferant versichert, dass er alle Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 834/2007 bei Lagerung und Transport einhalten und die Vorschriften des Käufers, die der Sicherstellung dieser Vorschriften dienen durchführen wird.

## 10 Lebensmittel-Recht (es gilt deutsches Recht)

10.1 Die gelieferte Ware muss sämtlichen Forderungen, die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz sowie den entsprechenden Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben sind, entsprechen.

10.2 Rohstoffe müssen in jedem Falle frei von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Vorratsschutzmitteln, Schwermetallen und sonstigen Stoffen sein.

## 11 Produkthaftung

11.1 Produzentenhaftung: Für den Fall, dass die DFE von einem Dritten wegen eines Fehlers an von der DFE in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen, der auf einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes oder Lieferung beruht, gleich aus welchem Rechtsgrund, in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, die DFE von diesen Ansprüchen einschließlich der daraus erwachsenden Kosten freizustellen.

11.2 Lebensmittel- und Futtermittelrechtliche Beanstandungen: Bei lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Beanstandungen die von amtlicher Seite gegen die DFE oder den Kunden der DFE, welcher den Vertragsgegenstand oder ein aus ihm hergestelltes Erzeugnis in Verkehr bringt, erhoben werden und die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, ersetzt der Lieferant der DFE den daraus entstandenen Schaden. Dazu zählen insbesondere Kosten aus Retourenabwicklung, Neuetikettierung, Produktvernichtung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung usw.

## 12 Besondere Vereinbarungen

12.1 Werden vom Lieferanten außerhalb dieses Vertrages Geschäftsbeziehungen, die DFE betreffend, zu Vertragsabnehmern der Erzeugergemeinschaft (bitte erfragen) unterhalten, dann ist der Lieferant ebenfalls zur Provisionszahlung verpflichtet. Dieses betrifft nicht Geschäfte, welche vor Beginn eines Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erzeugergemeinschaft getätigt wurden.

12.2 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben.

12.3 Für Streitigkeiten, die nicht unter die Schiedsgerichtsbarkeit fallen, gilt deutsches Recht. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Gerichtsstand ist Darmstadt. Vertragssprache ist deutsch.

Erstellt am: 02.01.2009	Geprüft am: 02.01.2009	Freigegeben am: 02.01.2009
Erstellt von: K-D. Brügesch	Geprüft von: K-D. Brügesch	Freigegeben von: K-D. Brügesch